



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pä/012-2020#034
Datum: 14.06.2021

Planänderung

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„Erneuerung EÜ Emscher in Bottrop (1. Planänderung)“

zur Plangenehmigung vom 15.07.2019 (Az.: 641pa/021-2018#100)

in der Stadt Bottrop

Bahn-km 7,835

der Strecke 2243 Essen-Dellwig - Bottrop Süd

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Hansastraße 15
47058 Duisburg**

**diese vertreten durch die
DB Netz AG
Königstraße 57
47051 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Allgemein	4
A.4.2	Allgemein zu beachtende Vorschriften	4
A.4.3	Unterrichtungspflichten	5
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	5
A.4.5	Immissionsschutz	6
A.4.6	Arbeitsschutz	6
A.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	7
A.4.8	Kampfmittel	7
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	7
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	8
A.6	Gebühr und Auslagen.....	8
A.7	Hinweise	8
B.	Begründung	9
B.1	Sachverhalt.....	9
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	9
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens.....	9
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	10
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	10
B.2.2	Zuständigkeit	10
B.3	Umweltverträglichkeit	11
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	11
B.4.1	Planrechtfertigung.....	11
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	11
B.4.3	Immissionsschutz	12
B.4.4	Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	12
B.4.5	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	15
B.5	Gesamtabwägung	15
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	15
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	15

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Änderungsplangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Emscher in Bottrop (1. Planänderung)“ in der Stadt Bottrop, Bahn-km 7,835 der Strecke 2243 Essen-Dellwig - Bottrop Süd, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der genehmigte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand dieser Änderung zum Ausgangsverfahren ist die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Bahndamm im südlichen Bereich innerhalb der Bahngrenze auf dem Grundstück Nr. 139. Des Weiteren werden nun auch die Stützwände und der Bahndamm zwischen den Bahnstrecken erneuert und verlängert wiederhergestellt.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Plangenehmigung vom 15.07.2019 genehmigten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht, Antragsfassung der Änderung vom 09.03.2021, 7 Seiten	ergänzt Anlage 1; genehmigt
3.2	Lageplan - Draufsicht, Antragsfassung der Änderung vom 09.03.2021, Maßstab: 1:1000	ersetzt Anlage 3.2; genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Bauwerksverzeichnis, 3 Seiten, Antragsfassung der Änderung vom 09.03.2021	ersetzt Anlage 4; genehmigt
7.5	Bauwerksplan Draufsicht und Schnitt Stützwand Nord, Antragsfassung der Änderung vom 09.03.2021	ergänzt Anlage 7; genehmigt
7.6	Bauwerksplan Draufsicht und Schnitt Stützwand Süd, Antragsfassung der Änderung vom 09.03.2021	ergänzt Anlage 7; genehmigt
9	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Antragsfassung der Änderung vom 09.03.2021	ersetzt Anlage 9; genehmigt
16.3	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen und Erschütterungsimmissionen, Bericht Nr. 17-3521/02-2...	ergänzt Anlage 16, nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Allgemein

Die in der Plangenehmigung vom 15.07.2019 festgesetzten Nebenbestimmungen, Hinweise und sonstige Regelungen gelten fort.

A.4.2 Allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO)

- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung in der jeweils geltenden Fassung

A.4.3 Unterrichtungspflichten

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, dem Sachbereich 1 der EBA-Außenstelle Köln Beginn und Fertigstellung des Vorhabens schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens erklärt die Vorhabenträgerin, dass sie die mit dieser Plangenehmigung genehmigten Anlagen ordnungsgemäß errichtet und die erteilten Auflagen und Bedingungen erfüllt.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Es gilt allgemein:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Nach dem Landesabfallgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW) sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (mobile Lärmschutzwände, organisatorische Maßnahmen, z.B. Betriebszeitenbeschränkungen).

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen)

Die Baustelleneinrichtung ist so zu planen, dass lärmabschirmende Elemente (z.B. Baucontainer) so angeordnet werden, dass sie sich zwischen Hauptlärmquelle und nächstgelegenen Immissionsort befinden.

A.4.6 Arbeitsschutz

Gefährdungsbeurteilung: Für die geplante Baumaßnahme ist vor Aufnahme der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ -DGUV Vorschrift 1- aufzustellen. Die auf Grund dieser Beurteilung ermittelten und notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen.

Arbeiten im Bereich von Gleisen: Für die Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb ist, auch wenn nur zeitweise Arbeiten im Bereich der Gleise durchgeführt werden müssen, die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ DGUV Vorschrift 78 zu beachten. Insbesondere hat der Unternehmer geeignete betriebliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sowie Sicherungsanweisungen aufzustellen und die getroffenen Maßnahmen zu überwachen.

Sicherheitsraum: Nach 8 5 der Unfallverhütungsvorschrift „Eisenbahnen“ DGUV Vorschrift 72 muss neben jedem Fahrbereich auf einer Seite ein ausreichend

bemessener Bereich vorhanden sein, in den Beschäftigte vor herannahenden Schienenfahrzeugen ausweichen können (Sicherheitsraum). Der Sicherheitsraum muss mindestens 2,00 m hoch, erkennbar und sicher erreichbar sein. Die notwendige Mindestbreite ist in Abhängigkeit von den zulässigen maximalen Fahrgeschwindigkeiten der Schienenfahrzeuge auszulegen. Ein Sicherheitsraum ist vorhanden, wenn die in der Tabelle Anhang 1 (zu § 5 Abs. 2 DGUV Vorschrift 72) aufgeführten Mindestabstände eingehalten werden.

A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vorab zu beantragen.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Abbruchgeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch den Einsatz einer saugenden Kehrmaschine

A.4.8 Kampfmittel

Wenn im Baubereich Bombenblindgänger vermutet werden, ist vor Baubeginn durch den Kampfmittelräumdienst (Bezirksregierung) eine entsprechende Untersuchung durchzuführen; sollte sich der Verdacht bestätigen sind vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Kampfmittelräumdienst geeignete Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung zu ergreifen.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Es gilt allgemein:

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer als derjenigen, die im Rahmen der vorhabenträgerseitigen Abstimmung oder im Verfahren ihre Zustimmung erklärt haben, nicht beeinträchtigt werden. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die Einhaltung dieser Nebenbestimmung durch die bauausführenden Firmen sicherzustellen; sie haftet für alle an Leitungen und Anlagen Dritter verursachten Schäden.

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, existieren allgemeine oder betreiberspezifische Schutzanweisungen, Merkblätter, Hinweise und Richtlinien. Diese sind in jedem Fall zu beachten.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.7 Hinweise

- Sollte sich bei der Ausführungsplanung herausstellen, dass von dem zugelassenen Vorhaben abgewichen werden muss, ist zur Vermeidung eines Schwarzbaues unverzüglich ein Antrag auf Änderung dieser Zulassungsentscheidung beim EBA, Außenstelle Köln, Sachbereich 1, zu stellen.
- Die Plangenehmigungsunterlagen einschließlich evtl. erforderlicher bauaufsichtlicher Freigabedokumente sind auf der Baustelle vorzuhalten.
- Zur Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind bei Arbeiten im Gleisbereich die Sicherheitsregelungen der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle zu beachten.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Plangenehmigung vom 15.07.2019 (Az.: 641pa/021-2018#100), hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, die Plangenehmigung für das Vorhaben „Eisenbahnüberführung Emscher“, Bahn-km 7,835, der Strecke 2243 Essen-Dellwig - Bottrop Süd in der Stadt Bottrop erteilt.

Gegenstand dieser Änderung zum Ausgangsverfahren ist die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Bahndamm im südlichen Bereich innerhalb der Bahngrenze auf dem Grundstück Nr. 139. Des Weiteren werden nun auch die Stützwände und der Bahndamm zwischen den Bahnstrecken erneuert und verlängert wiederhergestellt.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG, Hansastraße 15, 47058 Duisburg vertreten durch die DB Netz AG, I.NI-W-P-K, hat mit Schreiben vom 25.11.2020, Az. T.016034946, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 30.11.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 18.02.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 15.03.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 25.03.2021, Az. 641pä/012-2020#034, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Die eingereichten Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Münster Stellungnahme vom 30.04.2021, Az.: 25.17.04 (4/2021)
2.	Stadt Bottrop, Amt 61

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahm vom 12.05.2021, Az.: -
3.	Emschergenossenschaft Stellungnahme vom 12.05.2021, Az.: 11-LI 10 (1.221960)

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3

VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn gemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die zusätzlichen Herstellflächen, die zur Optimierung des Bauablaufs benötigt werden, liegen auf dem geschotterten Gleiskörper. Durch die baubedingte Nutzung dieser Flächen werden keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist festgelegt, dass alle Eingriffsflächen mit Habitateignung für Zaun- und Mauereidechsen im Jahr vor Durchführung der Baumaßnahmen auf ein Vorkommen der beiden Eidechsenarten zu untersuchen sind. Diese Untersuchung muss, sofern eine Habitateignung gegeben ist, auch die zusätzlichen Herstellflächen umfassen.

Durch die Verlängerung der Stützwände ergeben sich keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie keine zusätzlichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

Die Anpassungen entsprechen im Wesentlichen dem bereits plangenehmigten Zustand und lösen keine zusätzlichen Betroffenheiten auf die Schutzgüter aus.

B.4.3 Immissionsschutz

B.4.3.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Der Einfluss der Erweiterung der südlichen Baustelleneinrichtungsfläche wurde schalltechnisch untersucht und bewertet. Die schalltechnischen Berechnungen (vgl. cdf 2020) haben ergeben, dass auch bei den Rammarbeiten im südlichen Baubereich aufgrund der ausschließlichen Tagarbeit und einer zeitlichen Begrenzung auf nur wenige Bautage und nicht unmittelbar angrenzender Wohnbebauung, keine erheblichen Lärmbetroffenheiten zu erwarten sind. Aktive Lärmschutzmaßnahmen (wie z.B. mobile Lärmschutzwand) sind nicht erforderlich. Es sind ausschließlich organisatorische Maßnahmen zu berücksichtigen. Auch hinsichtlich der Bauerschütterungen wird eingeschätzt, dass auch mit dem Heranrücken der Verbauarbeiten an die Wohnbebauung die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 eingehalten werden.

B.4.4 Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

B.4.4.1 Stellungnahme Bezirksregierung Münster

Die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 30.04.2021 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

B.4.4.2 Stadt Bottrop, Amt 61

In der Stellungnahme vom 12.05.2021 teilt die Stadt Bottrop mit, dass keine Bedenken gegen die Planänderung bestehen. Die terminliche Absprache bezüglich der aufeinanderfolgenden Nutzung des Betriebsweges der Emscher Genossenschaft, sowohl von der Deutschen Bahn als auch von der Stadt Bottrop, für die jeweiligen Bauvorhaben ist bereits erfolgt und muss eingehalten werden.

Bewertung und Entscheidung:

Die genannten Auflagen sind Gegenstand des Ausgangsverfahrens und festgestellt. Die Einhaltung ist verpflichtend für die Vorhabenträgerin.

B.4.4.3 Emschergenossenschaft

Zu dem Vorhaben hat die EMSCHERGENOSSENSCHAFT mit Schreiben vom 12.05.2021 Stellung genommen und mitgeteilt, dass gegen die Planänderung keine Bedenken bestehen, sofern die folgenden Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:

- In der geplanten südlichen Bautrasse liegt in einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Bottrop, Flur 171, Flurstück 139 unser Abwasserkanal Berne DN 2000. Dies ist im Rahmen der Bauarbeiten zu beachten.
- Die Hinweise / Restriktionen im Gestattungsvertrag in Bezug auf die Schlammdruckrohrleitungen gelten weiterhin.

„§5 Zusätzliche Bauverpflichtungen

(1) Die zwischen dem Klärwerk Emschermündung und der Kläranlage Bottrop verlaufenden zwei Druckrohrleitungen DN 300 befinden sich in der südlichen Fahrberme der Emscher und sind dauerhaft in Betrieb. Die Leitungen bestehen teilweise aus Asbestzement und sind empfindlich gegenüber Spitzendruck und Lageänderungen. Im Falle einer Beschädigung kann Schlamm mit hohem Druck austreten und Schäden verursachen. Aufgrund der großen Bedeutung der Schlammdruckrohrleitungen für die Schlammentsorgung / den Schlammtransport des westlichen Emschergebietes zur Kläranlage Bottrop müssen die Leitungen gegen die zu erwartenden Einwirkungen ausreichend geschützt werden.

1.) Schutz gegen die Einwirkungen der eingesetzten Bauverfahren

Es sind vibrationsarme Arbeitsverfahren zu wählen. Für die gewählten Verfahren (z.B. Ramm-, Bohr-, und Verdichtungsarbeiten) sind im Vorfeld Nachweise der Unschädlichkeit für den Betrieb der Schlammdruckrohrleitungen zu erbringen. Kann rechnerisch der Nachweis nicht erbracht werden, dass die maximal zulässige Schwingung von 25 mm/s sicher unterschritten wird, ist die dem Baufeld näher liegende Schlammdruckrohrleitung freizulegen und mit einer dreiaxialen Schwingungsmessung nach DIN 45669 auszustatten. Die Messwerte nach Überschreiten einer Schwingung von 10 mm/s kontinuierlich mit Datums- und Uhrzeitstempel aufzuzeichnen und elektronisch zu sichern. Beim Erreichen der maximal zulässigen Schwingung von 25 mm/s sind die Arbeiten einzustellen

2.) Schutz gegen mechanische Einwirkungen

Die Nutzung der Fahrberme als Baustraße oder Baustellenlagerfläche wird grundsätzlich nicht gestattet. Sollte es der Bauablauf zwingend erfordern, dass der Bereich, in denen sich die Schlammdruckrohrleitungen befinden befahren werden müssen, Materialien abgelagert werden müssten, oder der Bereich sonst wie benutzt werden muss, ist die geplante Nutzung der EG mindestens 14 Tage im Voraus anzuzeigen. Die mit der EG abgestimmten Sicherungsmaßnahmen sind umzusetzen. Danach wird von der EG eine Freigabe erteilt. Für jede Benutzung des Bereiches der Schlammdruckrohrleitungen ist eine Freigabe erforderlich. Erst nachdem die Freigabe schriftlich erteilt wurde, darf mit der Nutzung begonnen werden.“

Sollte eine Beschädigung an den Leitungen auftreten, so ist diese aus betrieblichen Gründen schnellstmöglich zu beseitigen. Die Störungsbeseitigung hat Vorrang vor den Bauarbeiten. Bei Beschädigungen an den Leitungen aufgrund von Nichtbeachtung der aufgeführten Hinweise trägt die DB die Kosten der Instandsetzung. Die EG haftet nicht für Schäden, die durch Schlammaustritt entstehen.

- Darüber hinaus ist unsere Stellungnahme vom 29.04.2019 weiterhin gültig.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Das Schreiben der EMSCHERGENOSSENSCHAFT wurde der Vorhabenträgerin zwecks Gegenäußerung zugeleitet. Per E-Mail vom 07.06.2021 legte die Vorhabenträgerin ihre Erwiderung vor. Ihre Erwiderung zu den einzelnen Punkten lautet wie folgt:

- Abwasserkanal DN 2000 im Flurstück 139 zu beachten: Der Kanal ist in unserer Planung berücksichtigt.
- Schutz der Schlammdruckrohrleitungen in der südlichen Fahrberme: Die Auflagen können aus unserer Sicht ohne Änderungen der Planunterlagen erfüllt werden. Die vorgeschlagenen Sicherungsmaßnahmen wurden bereits mit der Emschergenossenschaft abgestimmt und in unserer Planung berücksichtigt.

Bewertung und Entscheidung

Die genannten Hinweise und Auflagen liegen der Vorhabenträgerin vor und sind in den Planunterlagen berücksichtigt. Es besteht keine Besorgnis der Nichterfüllung.

(Eine zusätzliche Aufnahme als Nebenbestimmung oder Hinweis im vorliegenden textlichen Teil der Genehmigung ist nicht notwendig.)

B.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Bei der Erweiterung der BE-Fläche und Verlängerung der Stützwände sind keine Flächen bzw. Flurstücke Dritter betroffen.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den die vorstehende Änderungsplangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln Köln,

den 14.06.2021

Az. 641pä/012-2020#034

EVH-Nr. 3452394

Im Auftrag

(Dienstsiegel)